Croix-Rouge suisse
Schweizerisches Rotes Kreuz
Croce Rossa Svizzera

Verhaltenskodex der Geschäftsprüfungskommission des Vereins Schweizerisches Rotes Kreuz

Präambel

Der Verein Schweizerisches Rotes Kreuz (**SRK**) ist Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und bekennt sich zu deren Grundsätzen: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität (**Rotkreuz-Grundsätze**). Der Verhaltenskodex der Geschäftsprüfungskommission (**GPK**) des Vereins Schweizerisches Rotes Kreuz (**Verhaltenskodex**) basiert auf den Rotkreuz-Grundsätzen und widerspiegelt die Werte, die der Mission des SRK «für mehr Menschlichkeit» zugrunde liegen.

Der gute Ruf des SRK, der ältesten und grössten humanitären Organisation der Schweiz, beruht wesentlich darauf, dass ihm die verschiedenen Anspruchsgruppen ihr Vertrauen entgegenbringen. Als Organ, das die Geschäftsführung des SRK beaufsichtigt und kontrolliert, trägt die GPK dafür eine wesentliche Verantwortung.

1. Geltungsbereich

Der Verhaltenskodex gilt ab Beginn der Amtsdauer und während der gesamten Amtsperiode für alle Mitglieder der GPK. Wo ausdrücklich erwähnt, gilt der Verhaltenskodex auch für ehemalige Mitglieder der GPK.

2. Zweck

Der Verhaltenskodex legt Grundsätze und Standards für das berufliche und persönliche Verhalten fest, welche von den Mitgliedern der GPK bei der Ausübung ihres Amts erwartet werden.

3. Einhaltung der anwendbaren Vorschriften

Die Mitglieder der GPK verpflichten sich, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten für das SRK verantwortungsvoll zu handeln und

- die geltenden Gesetze und (regulatorischen) Vorschriften in der Schweiz strikte einzuhalten;
- jederzeit in Übereinstimmung mit den Rotkreuz-Grundsätzen zu handeln;
- die Statuten, die Geschäftsordnung und alle für sie geltenden internen Vorschriften, wie insbesondere Reglemente, Weisungen und Richtlinien des SRK, einzuhalten;
- die vom SRK anzuwendenden und/oder übernommenen rechtlichen Grundlagen und Policies der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung einzuhalten;
- die Zeichen des roten Kreuzes, des roten Halbmonds und des roten Kristalls zu achten und sie nach den geltenden Gesetzen, Reglementen und Richtlinien zu verwenden;
- Standards, zu deren Befolgung sich das SRK verpflichtet hat, jederzeit einzuhalten;
- die international anerkannten Normen der Menschenrechte, des Arbeitnehmerschutzes, des Verbots der Kinderarbeit, des Gesundheitsschutzes, der Nichtdiskriminierung und des Umweltschutzes zu beachten; das Völkerrecht zu achten.

4. Wahrung der Integrität und loyales Verhalten

Bei der Ausübung ihres Amts handeln die Mitglieder der GPK integer, sind loyal gegenüber dem SRK und lassen sich keinerlei Unehrlichkeit zuschulden kommen.

Sie verpflichten sich zu einem rechtmässigen, ehrlichen sowie ethisch und moralisch korrekten Verhalten im Geschäftsverkehr und im Umgang mit Zielgruppen, Mitarbeitenden, Mitgliedorganisationen, Institutionen, Mitarbeitenden, Geschäftspartnern und Behörden.

Die Mitglieder der GPK ziehen aus der Ausübung ihres Amts keine materiellen Vorteile, die über die schriftlich vereinbarten Entschädigungen gemäss dem jeweils anwendbaren Entschädigungsreglement hinausgehen.

Insbesondere ist der Gebrauch der Informatikinfrastruktur des SRK für illegale oder unethische Zwecke nicht erlaubt.

5. Sorgfältige Ausübung des Amts

Die Mitglieder der GPK erfüllen ihre Aufgaben und Pflichten professionell, effizient, mit der gebotenen Sorgfalt sowie nach bestem Wissen und Gewissen.

Die Mitglieder der GPK haben sich so zu organisieren, dass sie vorbereitet und während der gesamten Dauer an den Sitzungen der GPK teilnehmen können.

Die Zusammenarbeit der Mitglieder der GPK basiert auf Integrität, Vertrauen, Offenheit und gegenseitigem Respekt. Die Mitglieder der GPK pflegen untereinander und in den Sitzungen der GPK eine kollegiale Diskussionskultur.

6. Wahrung der Unabhängigkeit

Die Mitglieder der GPK handeln bei der Ausübung ihres Amts unabhängig, objektiv und stets im besten Interesse des SRK. Sie dürfen bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Befugnisse, Aufgaben und Pflichten keine Weisungen einholen oder entgegennehmen und sorgen dafür, dass dem SRK keine Nachteile entstehen. Es gilt insbesondere, dass sie

- ihre Pflichten in einer Weise erfüllen, die das Vertrauen der Öffentlichkeit in ihre Integrität und die Integrität des SRK wahrt und stärkt;
- nicht in einer Weise handeln oder sich äussern, über welches Medium auch immer, das die Wahrnehmung ihrer Unabhängigkeit oder Integrität und/oder jene des SRK in der Öffentlichkeit beeinträchtigt;
- keine unangemessenen Vorteile aus der Verbindung mit Unternehmen oder Organisationen, die Geschäfte oder Transaktionen mit dem SRK tätigen (einschliesslich Verbindungen mit den Führungskräften oder Halten einer Kapitalbeteiligung) ziehen, noch Dritten derartige Vorteile ermöglichen.

7. Respektvoller Umgang

Der Umgang mit Anderen erfolgt wohlwollend und jederzeit auf der Grundlage des Respekts, der Höflichkeit und der gegenseitigen Achtung und Wertschätzung.

Die Mitglieder der GPK achten die Würde aller Personen, mit denen sie in Kontakt kommen. Sie unterlassen alle sexuellen, sonstigen körperlichen oder verbalen Übergriffe, Belästigungen sowie jegliche Formen von direkter oder indirekter Diskriminierung, namentlich aufgrund der Nationalität, Geschlecht, Alter, Behinderungen sowie physisch oder chronischen Erkrankungen, der Hautfarbe, dem kulturellen Hintergrund, der Religion, der sozialer Herkunft, der sexueller Orientierung, der Familiensituation oder jeglicher anderen Form der Diversität.

Die Mitglieder der GPK enthalten sich jeglichen Machtmissbrauchs und Missbrauchs der Befugnisse, die ihnen zur Erfüllung ihres Amts übertragen wurden. Namentlich üben sie keine unzulässige Einflussnahme auf das Management und seine Mitarbeitenden aus. Sie unterlassen Handlungen und Verhaltensweisen, die dem Ansehen und den Positionen des SRK oder seiner Mitgliedorganisationen und Institutionen schaden.

8. Umsichtige externe Kommunikation

Bei jeder externen Kommunikation, mündlich oder schriftlich, in Print- und Onlinemedien, im Radio, im Fernsehen und in sozialen Medien, ist Umsicht geboten und es ist deutlich zu machen, ob die GPK sich im Namen des SRK äussert.

Die GPK wird im Umgang mit den Medien und der Öffentlichkeit durch das Präsidium der GPK vertreten, im Verhinderungsfall durch das Vize-Präsidium. Alle Mitglieder der GPK leiten Medienanfragen an das Präsidium der GPK. Das Präsidium nimmt bei Bedarf die Unterstützung der Leitung Kommunikation in Anspruch.

Die Mitglieder der GPK vermeiden es, in der Öffentlichkeit Erklärungen oder Kommentare abzugeben, die in Bezug auf sie selbst, der GPK und/oder das SRK geeignet sind, die Glaubwürdigkeit des SRK und seiner Tätigkeit in Frage zu stellen, die Kollegialität zu beinträchtigen oder Zweifel an der Unparteilichkeit von ihnen und/oder dem SRK zu wecken.

Die Mitglieder der GPK äussern sich nicht öffentlich zu Ereignissen, die mit politischen Geschäften des SRK zusammenhängen und lassen sich nicht auf politische Aktivitäten ein, die sich negativ auf die Unparteilichkeit, Neutralität oder Unabhängigkeit des SRK auswirken könnten.

9. Vermeidung von Interessenskonflikten

Interessenkonflikte und deren Anschein werden durch ein integres und transparentes Verhalten vermieden. Mitglieder der GPK halten sich in Bezug auf Interessenbindungen und Interessenkonflikte an den jeweiligen Standard 5 der Zewo, der aktuell wie folgt lautet:

[1] Interessenbindungen sind transparent und Interessenkonflikte werden vermieden.
[2] Mitglieder des obersten Leitungsorgans legen ihre für die Tätigkeit der Organisation relevanten Interessenbindungen im Jahresbericht oder auf der Webseite der Organisation offen.
[3] Kollidieren Interessen der Organisation mit Interessen von Mitgliedern des obersten Leitungsorgans oder ihnen nahestehenden Personen, so werden diese gegenüber dem obersten Leitungsorgan offengelegt. In diesem Fall tritt das betreffende Mitglied in den Ausstand.
[4] Mitglieder des obersten Leitungsorgans müssen in den Ausstand treten, wenn sie oder eine ihnen nahestehende natürliche oder juristische Person bei einem Geschäft beteiligt sind.
[5] Geschäfte der Organisation mit Mitgliedern des obersten Leitungsorgans oder ihnen nahestehenden Personen sind höchstens zu gleichen Bedingungen wie für Dritte abzuschliessen.
[6] Wesentliche Transaktionen mit nahestehenden Personen[1] der Organisation sind im Anhang der Jahresrechnung offengelegt.*

[1] Für die Definition von nahestehenden Personen gilt Swiss GAAP FER 15. In Ergänzung dazu gelten gemäss den Erläuterungen zu Swiss GAAP FER 21 als nahestehende Person von gemeinnützigen NPOs auch Organisationen, die einen mit der gemeinnützigen NPO koordinierten Zweck verfolgen. Beispiele nahestehender Personen von gemeinnützigen NPOs sind: Aktuelle und ehemalige Mitglieder des obersten Leitungsorgans (z. B. Vorstand, Stiftungsrat) und der Geschäftsleitung; Organisationen, die von Mitgliedern des obersten Leitungsorgans kontrolliert werden; Organisationen, bei denen die gemeinnützige Non-Profit-Organisation einen bedeutenden Einfluss ausübt (z. B. durch Vertretung im obersten Leitungsorgan); Mitglieder, Gönner, Stifter der Organisation, die einen bedeutenden Einfluss ausüben; Förderverein der gemeinnützigen Non-Profit-Organisation; Organisationen, mit denen ein gemeinsamer Marktauftritt besteht. Nicht als nahestehend gelten einzelne Projektpartner, sofern nicht weitere Gründe auf einen massgeblichen Einfluss der gemeinnützigen NPO hinweisen.

Im Falle eines (potenziellen) Interessenkonflikts legen betroffene Mitglieder der GPK diesen sofort offen und treten bei der entsprechenden Willensbildung (Entscheid-Vorbereitung, Entscheidung und Kontrolle) in den Ausstand. Die Offenlegung der für die Tätigkeit des SRK relevanten Interessenbindungen innerhalb und ausserhalb des SRK muss in Form einer unterzeichneten Erklärung

- innerhalb von 30 Tagen nach der Wahl des Mitglieds,
- sofort, wenn eine Änderung eintritt,

erfolgen. Das unterzeichnende Mitglied der GPK trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die Erklärung vollständig, rechtzeitig und wahrheitsgemäss abgegeben wird. Die Erklärung wird auf der Webseite des SRK veröffentlicht. Für den Geschäftsbericht ist jeweils per Ende Jahr die Aktualität der Interessenbindung zu bestätigen.

Alle Offenlegungen und Bestätigungen müssen in schriftlicher Form zuhanden des Präsidiums der GPK erfolgen. Ist das Präsidium der GPK betroffen, erfolgt die Offenlegung gegenüber dem Vize-Präsidium.

10. Informationspflichten

Die Mitglieder der GPK informieren das Präsidium der GPK, und wenn das Präsidium der GPK betroffen ist, das Vize-Präsidium sofort über

- Aufforderung, als Zeuge vor einer Behörde oder einem (Schieds-)Gericht auszusagen oder Informationen zu geben, die ihnen aufgrund ihrer Mitgliedschaft bekannt sind;
- Verwicklungen in Strafuntersuchungen bzw. Anklagen;
- Veränderungen, Tatsachen oder Entwicklungen aus dem persönlichen, beruflichen oder politischen Bereich, die ihre Unabhängigkeit in Bezug auf die Tätigkeit des SRK beinträchtigen, die Reputation des SRK beeinflussen oder anderweitig für das SRK relevant sein kann.

11. Gewährleistung von Vertraulichkeit, Datenschutz und Informationssicherheit

Die Erstellung, die Bekanntgabe und das Zugänglichmachen klassifizierter Informationen sind auf ein Minimum zu beschränken; dabei sind Lage, Auftrag, Zweck und Zeit zu berücksichtigen.

Klassifizierte Informationen dürfen nur jenen Personen bekannt gegeben oder zugänglich gemacht werden, die davon Kenntnis haben müssen.

Klassifizierte Informationen und der Umgang mit entsprechenden Informationsträgern sind analog der «Weisung Direktor/in SRK zur Informationsklassifizierung vom November 2022» zu bearbeiten.

Die vertraulichen SRK-Informationen sind sicher aufzubewahren.

Die Mitglieder der GPK dürfen vertrauliche SRK-Informationen nur im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amts verwenden. Es ist ihnen namentlich untersagt, diese zu ihrem persönlichen Vorteil und/oder zum Nachteil des SRK zu nutzen.

Bei Beendigung der Tätigkeit sind alle vertraulichen SRK-Informationen (samt allfälliger Kopien) zurückzugeben oder zu vernichten.

Die Pflichten zur zweckkonformen, vertraulichen und sicheren Verwendung der vertraulichen SRK-Informationen bleiben über die Beendigung des Amts bestehen.

12. Schutz von materiellen und immateriellen Mitteln

Die Mitglieder der GPK gehen mit den finanziellen sowie materiellen und immateriellen Mitteln des SRK mit grosser Sorgfalt um. Sie nutzen die ihnen zur Verfügung gestellten beruflichen Ressourcen, Hilfsmittel und Logistik ausschliesslich, um ihre Aufgaben beim SRK zu erfüllen.

Sie verlangen von Mitarbeitenden, Beratern und Dienstleistern des SRK nicht, dass sie private Aufgaben für sie oder ihre engen Familienangehörigen ausführen.

Geistiges Eigentum des SRK darf ohne entsprechende Genehmigung des SRK nicht zum privaten Vorteil oder zum Vorteil anderer genutzt werden.

Den Mitgliedern der GPK wird für die Ausübung ihrer Funktion eine @redcross.ch Adresse zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Ausübung ihrer Funktion verwenden die Mitglieder der GPK wenn möglich keine anderen, namentlich auch keine privaten E-Mail-Adressen.

Die Mitglieder die GPK halten sich an die folgenden, für die Mitarbeitenden des SRK geltenden IT-Sicherheits- und Informationsrichtlinien des SRK in der jeweils geltenden Fassung:

- Weisung Direktor/in für den Gebrauch von Informatikinstrumenten und die Benützung von elektronischen Kommunikationseinrichtungen
- Weisung Direktor/in zur sicheren Löschung oder Vernichtung von Informationen.

13. Vermeidung widerrechtlicher Vorteilsannahme und -gewährung

Jegliche Form von aktiver oder passiver Korruption oder Bestechung, einschliesslich Erleichterungszahlungen ist verboten. Es werden keine unangemessenen Geschenke offeriert und angenommen. Die Annahme oder das Anbieten von Bargeld ist unzulässig.

14. Inkrafttreten, Sprachen und Fortentwicklung des Verhaltenskodexes

Der Verhaltenskodex wurde von der GPK an seiner Sitzung vom 07.02.2024 genehmigt und tritt per dieses Datum in Kraft.

Der Verhaltenskodex wird in Deutsch und Französisch verfasst. Beide Sprachversionen sind gleichwertig.

Die Mitglieder der GPK verpflichten sich, den Verhaltenskodex regelmässig, mindestens aber alle vier Jahre, zu überprüfen, um sicherzustellen, dass er die Grundsätze und Standards des SRK widerspiegelt und mit den geltenden Rechtsvorschriften im Einklang steht.

Name und Funktion: ……...

Datum und Unterschrift: ……...